

## Faktensammlung zum Energieeffizienzgesetz

Stand 27. Januar 2023

Im Oktober kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz ein ambitioniertes Energieeffizienzgesetz an. Ein nicht-offizieller, bekanntgewordener Entwurf hat die Diskussion zum Gesetz in Gang gebracht. Was steht wirklich im Entwurf? Warum ist das Gesetz wichtig?

### Übergreifend

**Die Potenziale zur Energieeinsparung wurden bisher sträflich vernachlässigt.**

**Gerade in Zeiten von Energiepreiskrisen sind endlich verbindliche Ziele notwendig.**

Es gibt kein Erkenntnisproblem, sondern nur ein Umsetzungsproblem. Tatsächlich wurden die für 2020 festgelegten, unverbindlichen Effizienzziele trotz immer wieder nachgewiesener enormer Potenziale<sup>1</sup> nicht umgesetzt – **trotz Warnungen** der zuständigen Monitoring-Kommission.

In allen großen Szenarien (z. B. BDI-Klimapfade<sup>2</sup>) zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 ist eine **Halbierung des Energieverbrauchs ggü. 2008 Voraussetzung** zur Zielerreichung. Die im Energieeffizienzgesetz geplanten Einsparziele stehen daher im Einklang mit den Klimazielen. Durch die gestiegenen Energiepreise sind die **wirtschaftlichen Einsparpotenziale sogar gestiegen**. Das Energieeffizienzgesetz ist zugleich Basis und Voraussetzung, um die Förderpolitik optimal auf die Ziele abzustimmen.

**Die Erneuerbaren-Ziele können nur durch größere Energieeffizienzfortschritte erreicht werden.**

Die Szenarien zeigen auch deutlich: Die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung, der Gebäude und der Industrie gelingt nur auf Grundlage sinkender Verbräuche. **Auch erneuerbare Energien** sind kostbar. Eine bezahlbare, nachhaltige und sicherere Energieversorgung ist nur mit einem effizienten Verbrauch möglich.

**Die Dekarbonisierung gelingt nur, wenn der Energieverbrauch sinkt – auch wenn der Strombedarf steigt.**

Zwar steigt der Strombedarf voraussichtlich durch eine Elektrifizierung vorher fossiler Energiebedarfe. Es gibt aber einen Unterschied zwischen dem Nettostromverbrauch (488 TWh<sub>2020</sub><sup>3</sup>) und dem Gesamtendenergiebedarf (2.333 TWh<sub>2020</sub><sup>4</sup>). **In allen o. g. Zielszenarien muss der Gesamtverbrauch sinken**. Umso wichtiger wird eine effiziente Stromnutzung. Insgesamt wird der Primärenergiebedarf durch die Elektrifizierung sogar sinken. Zudem: Mit dem Gesamtverbrauch sinken Anforderungen und Kosten des Energiesystems und steigen Energiesicherheit und Akzeptanz der Energiewende.

<sup>1</sup> Z. B.: Agora Energiewende, 2021: „Klimaneutrales Deutschland 2045“. ([Link](#)) o. Roadmap Energieeffizienz 2045 (Veröffentlichung voraussichtlich Q2, 2023)

<sup>2</sup> BDI 2021: „Klimapfade 2.0“ ([Link](#))

<sup>3</sup> Fraunhofer ISE, Pressemitteilung vom 04.01.21: „Nettostromerzeugung in Deutschland 2020: erneuerbare Energien erstmals über 50 Prozent“ ([Link](#))

<sup>4</sup> AG Energiebilanzen e.V., Bilanzen 1990-2020 ([Link](#))

**Das Energieeffizienzgesetz kann helfen Energiearmut zu lindern und öffentliche Kassen zu entlasten.**

In dem im Herbst bekannt gewordenen Entwurf ist vorgesehen, bei der Erreichung der vorgesehen Einsparverpflichtung der Länder von 5 TWh/a Maßnahmen zur Förderung der Sanierung sozial gebundenen Wohnraums Vorrang zu geben. Dabei sollten Maßnahmen von Bund und Ländern vorwiegend die Effizienz von Gebäuden mit den niedrigsten energetischen Standards verbessern.

Hiermit werden derzeit verhandelte EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Energiearmut umgesetzt. Tatsächlich wäre es **die beste Versicherung gegen die Energiepreiskrise** gewesen, die schlechtesten Gebäude bereits vorher zu sanieren. Bei den schlechtesten Effizienzklassen stehen bereits geringinvestiven Sanierungsmaßnahmen sehr hohe, dauerhafte Wohnkostenentlastungen gegenüber. Details hierzu müssten jedoch im Gebäudeenergiegesetz geregelt werden.

## Unternehmen

**Die deutsche Wirtschaft in Deutschland muss (erst) Weltmeister der Energieeffizienz werden.**

Die deutsche Industrie steht im Europäischen Effizienzranking von 2021 **nur noch auf Platz 11 in Europa**, hinter Ländern wie Rumänien oder Litauen<sup>5</sup>. Auch sektorübergreifend belegen wir nur Platz 9. Laut aktuellem Marktbericht<sup>6</sup> der Internationalen Energieagentur (IEA) lag die Bundesrepublik bei Fortschritten bei der Energieeffizienz **hinter Japan, Großbritannien und den USA**.

**Energieeffizienz entlastet die Wirtschaft und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit.**

Das Effizienzgesetz ist ein **Entlastungsbeschleunigungsgesetz**. Es stößt betriebs- und volkswirtschaftlich vorteilhafte Investitionen an und schafft zuverlässige Rahmenbedingungen, die zu einer **Entlastung von Energiekosten** führen und damit auch die Staatskasse in Bezug auf Energiepreissubventionen entlasten.

Leider wurden in der Vergangenheit **Investitionen mit Kosten verwechselt** und auf verbindliche Ziele und Maßnahmen verzichtet – das rächt sich nun durch die aktuell hohen Verbrauchskosten und notwendigen Entlastungspakete.

**Eine verbindliche Energieeffizienzpolitik schafft Standortvorteile.**

Eine höhere Energieproduktivität (Wirtschaftsleistung/ Energieeinsatz) **steigert die Wettbewerbsfähigkeit** von Unternehmen. Erfahrungen aus Dänemark zeigen, dass die im Rahmen einer Netzbetreiberverpflichtung angebotenen Investitionszuschüsse einen erheblichen Standortvorteil für Unternehmen geschaffen haben und Unternehmen sogar dazu veranlassten, Betriebsstandorte nach Dänemark zu verlegen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Odyssee-Mure (2021): 2021 EU Energy Efficiency Scoreboard, ([Link](#))

<sup>6</sup> International Energy Agency (2022): Energy Efficiency Market Report. ([Link](#))

<sup>7</sup> GEODE 2013, Report: "Bringing Intelligence to the Grids: Case Studies". ([Link](#))

**Viele Maßnahmen sind bereits Standard. Es entsteht daher kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.** Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 5 GWh/a betreiben **in der Regel bereits heute ein Energiemanagementsystem**, auch aufgrund von Anforderungen, die zur Erlangung diverser Vergünstigungen bei Energieabgaben und -steuern nötig sind. Eine **Energieauditpflicht besteht bereits seit 2015** auf Basis von EU-Vorgaben (für sogenannte Nicht-KMU). Tatsächlich sank mit Inkrafttreten des EnEFG sogar die Zahl der hierzu verpflichteten Unternehmen. Zudem sind beide Instrumente gut skalierbar und auf die tatsächlichen Bedarfe im Unternehmen anpassbar.

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch ab 10 GWh/a bewerten **seit September 2022** bereits alle vorliegenden Maßnahmenempfehlungen nach der auch im EnEFG vorgesehenen **Kapitalwertmethode im Rahmen von Umsetzungspflichten** aus der EnSimiMaV, die im Kontext der Energiekrise geschaffen wurde.

**Nur wenn Investitionen in Energieeffizienz rentabler sind als jede andere geplante Investition, muss investiert werden.**

**Unternehmen, die alle wirtschaftlichen Potenziale umgesetzt haben, sind nicht betroffen.**

**Dennoch wäre eine Härtefallklausel sinnvoll.**

Nach § 14 des Entwurfs müssten **ausdrücklich nur wirtschaftlich vorteilhafte Maßnahmen** umgesetzt werden, konkreter solche, die nach maximal der Hälfte der geplanten Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweisen. Solche Maßnahmen sind sehr **leicht finanzierbar** (z. B. über Energiedienstleister). Unternehmen, die bereits alle wirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt haben, sind von Umsetzungspflichten im EnEFG nicht betroffen.

Die bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung anzuwendende Kapitalwertmethode erlaubt zudem eine individuelle Festlegung von Randbedingungen. Vor allem: Sie ist eine **Vergleichsrechnung**, das heißt, eine Maßnahme ist nur dann umzusetzen, wenn sie wirtschaftlicher ist als jede andere durch das Unternehmen geplante Investition – also etwa Investitionen in Kernprozesse oder Erneuerbare Energien. Die anzuwendende VALERI-Norm erlaubt auch die Einbeziehung von Risiken. Dennoch empfehlen wir eine **Härtefallklausel bei Liquiditätsengpässen**.

**Messen lohnt sich: „Nur was man messen kann, kann man auch managen“.**

Der Aufwand zur Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) **zahlt sich durch damit identifizierte Energiesparmaßnahmen** aus. Noch Jahre nach der Einführung eines EMS lassen sich jährlich signifikante Verbrauchssenkungen realisieren. Mit Blick auf die Energiepreisentwicklungen und den Zielsetzungen zur Klimaneutralität, setzen die Vorgaben das um, was klimapolitisch notwendig und zugleich wirtschaftlich ist.

**Das Effizienzgesetz ergänzt den Emissionshandel – insbesondere dort, wo er nicht greift.**

Der **EU-Emissionshandel sieht keinerlei Umsetzungspflichten** vor und betrifft nur Kraftwerke und die Unternehmen innerhalb des ETS-Sektors. 80 Prozent des Stromverbrauchs der Industrie wird durch elektrische Antriebe, also nicht-energieintensive Anwendungen bestimmt. Selbst der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass der **ETS durch Umsetzungspflichten für Effizienzmaßnahmen flankiert** werden müsste.

**Deutschland bleibt attraktiver Standort für Rechenzentren, wenn unvermeidbare Abwärme sinnvoll genutzt wird.**

Laut dem IT-Expertennetzwerk SDIA beeinflusst eine verpflichtende Bereitstellung von Abwärme nicht die positiven Standortvorteile von Deutschland als Rechenzentrumsstandort (Anbindung an den Internetknoten DE-CIX, zuverlässige Stromversorgung, hohe Datenschutzstandards), die Rechenzentren davon abhalten, ihre Anlagen in andere Länder zu verlegen.

Jedoch muss auch die Abnahme der Abwärme gesetzlich geregelt werden (Kommunale Wärmeplanung, GEG). Im EnEg sollte auf eine „Abwärme-Readiness“ der Rechenzentren abgezielt werden.

---

## **Ansprechpartner für Rückfragen**

Christian Noll  
Geschäftsführender Vorstand

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)  
Kirchstraße 21 – 10557 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 02  
Mobil: +49 (0) 179 149 576 4

[christian.noll@deneff.org](mailto:christian.noll@deneff.org)